

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CITYWATT GmbH Verträge mit Elektrofahrzeughaltern zur Übertragung und Vermarktung von THG-Quoten („AGB THG-Quoten Elektrofahrzeuge“)

Stand: 13.10.2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für Verträge zwischen der CITYWATT GmbH („CITYWATT“) und Haltern von Elektrofahrzeugen („Elektrofahrzeughalter“) über die Übertragung des Rechts zur Geltendmachung und Vermarktung der Treibhausgasminderungsquote („THG-Quote“) von Elektrofahrzeugen und die Bestimmung der CITYWATT als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Ergänzend gelten die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung.

(2) Die Verträge über den Verkauf und die Übertragung der Rechte zur Geltendmachung der THG-Quoten werden nur mit Elektrofahrzeughaltern abgeschlossen, die Halter von in Deutschland zugelassenen Elektrofahrzeugen sind. Elektrofahrzeuge sind solche, bei welchen im Fahrzeugschein im Feld P3 bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle „Elektro“ und im Feld 10 der Code „0004“ eingetragen ist.

(3) Der Vertrag wird ausschließlich mit Elektrofahrzeughaltern abgeschlossen, die Unternehmer i.S. des § 14 BGB sind und die ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

(4) Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Elektrofahrzeughalters wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der CITYWATT bzw. eines entsprechenden Hinweises des Elektrofahrzeughalters auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet das Beginnen mit der Vertragsdurchführung nicht, dass die CITYWATT derartigen Bedingungen zustimmt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

(1) Der Elektrofahrzeughalter kann sich auf der Website der CITYWATT registrieren, indem er seine Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website eingibt. Die für das Unternehmen handelnde natürliche Person muss hierzu berechtigt sein.

(2) Der Elektrofahrzeughalter lädt die Fahrzeugscheine der Elektrofahrzeuge, die Gegenstand des Vertrags sein sollen, auf der Webseite der CITYWATT hoch. Zur Anmeldung berechtigt sind Elektrofahrzeughalter gemäß § 1 Abs. 2 der AGB.

(3) Mit Anklicken des Buttons „THG-Quote verkaufen“ übersendet der Elektrofahrzeughalter seine Daten sowie die hochgeladenen Zulassungsbescheinigungen an CITYWATT und gibt einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss des Vertrages über den Verkauf seiner Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote(n) ab. Zugleich bestimmt er damit CITYWATT als Dritten gemäß § 37a Abs. 6 BImSchG und erklärt die Abtretung seiner für den Vertragszeitraum bestehenden Rechte an den THG-Quoten in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeuge gegenüber CITYWATT. Der Elektrofahrzeughalter wird sodann auf eine weitere Webseite weitergeleitet, auf der ihm der Eingang des Vertragsantrages bestätigt bzw. ggf. eine Vertragsbestätigung übermittelt wird.

(4) Der Elektrofahrzeughalter kann vor dem Absenden seiner Vertragserklärung seine Eingaben überprüfen und etwaige Eingabefehler durch Anklicken des Zurück-Buttons oder durch Neueingabe korrigieren. Ferner kann er die im Rahmen der Registrierung eingegebenen Angaben bearbeiten.

(5) Anstelle des Online-Vertragsschlusses gemäß den vorstehenden Abs. 1 bis 4 kann der Elektrofahrzeughalter einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss des Vertrages auch durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen **Auftragsformulars** an CITYWATT übermitteln. Der Elektrofahrzeughalter bezeichnet in diesem Auftragsformular bzw. einer zugehörigen Anlage die vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeuge.

(6) Den Vertragsantrag des Elektrofahrzeughalters gemäß den vorstehenden Absätzen 3 und 5 kann CITYWATT innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen durch Übermittlung einer Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag zustande kommt. Der Elektrofahrzeughalter hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss des Vertrages.

(7) In Bezug auf jedes Elektrofahrzeug kommt ein rechtlich eigenständiger THG-Quotenvertrag zwischen CITYWATT und dem Elektrofahrzeughalter auf der Grundlage der vorliegenden AGB zustande.

(8) Durch die Registrierung auf der Webseite der CITYWATT gemäß Abs. 1 erstellt der Elektrofahrzeughalter einen Account. Der Account kann von CITYWATT jederzeit gelöscht werden. Sofern im Zeitpunkt der Löschung des Accounts ein THG-Quotenvertrag zwischen den Parteien besteht, wird zur Abwicklung dieses Vertrags die weitere Kommunikation per E-Mail durchgeführt.

§ 3 Gegenstand des Vertrags

(1) Der Elektrofahrzeughalter verkauft seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quoten in Bezug auf das/die vertragsgegenständliche(n) Elektrofahrzeug(e) für den Vertragszeitraum an CITYWATT, tritt diese Rechte an CITYWATT ab und bestimmt CITYWATT als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG.

(2) CITYWATT wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Bescheinigung der THG-Quote(n) beim Umweltbundesamt beantragen sowie alle weiteren erforderlichen Maßnahmen gegenüber Behörden, Quotenverpflichteten, Brokern oder Handelsplattformen im Rahmen der Vermarktung der THG-Quote(n) durchführen und Quotenhandelsverträge mit Quotenverpflichteten abschließen.

(3) CITYWATT kann durch privatrechtliche Vereinbarung weitere Personen bzw. Unternehmen (etwa Broker, Handelsplattformen) als Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmen und die Rechte bezüglich der THG-Quote(n) zum Zweck der Bescheinigung und Vermarktung an diese Dritten abtreten, damit diese ihrerseits die Bescheinigungen der THG-Quote(n) beantragen und Quotenhandelsverträge über die THG-Quote(n) mit Quotenverpflichteten abschließen.

§ 4 Entgelt für die Übertragung

(1) CITYWATT wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Rechte bezüglich der THG-Quote(n) zu einem möglichst hohen Preis zu vermarkten. Hierbei steht es im pflichtgemäßen Ermessen der CITYWATT, über Zeitpunkt, Vorgehensweise, Art und Weise der Vermarktung und insbesondere die Bestimmung weiterer Personen bzw. Unternehmen als Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG im Rahmen des Vermarktungsprozesses zu entscheiden. Die Parteien sind sich darin einig, dass hierbei zu berücksichtigen ist, dass CITYWATT bestimmte Dritte keinen Einfluss auf die Preisdynamik im Treibhausgasminderungsmarkt haben und diesbezügliche Preisentwicklungen nicht vorhersehen können.

(2) Der Elektrofahrzeughalter erhält für jedes vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug von CITYWATT ein Entgelt in Höhe von 75 % des Erlöses, den CITYWATT bzw. der Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG für die Veräußerung der THG-Quote an den Quotenverpflichteten erzielt, zuzüglich etwaiger geltender gesetzlicher Steuern.

(3) Die Abrechnung der CITYWATT gegenüber dem Elektrofahrzeughalter erfolgt im Guthchriftenverfahren und das Entgelt wird auf das von dem Elektrofahrzeughalter angegebene Bankkonto gezahlt. Die Auszahlung an den Elektrofahrzeughalter erfolgt 15 Werktagen, nachdem CITYWATT die Erlöse von dem Quotenverpflichteten bzw. von dem Dritten im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG, sofern der Dritte den Quotenhandelsvertrag mit dem Quotenverpflichteten abgeschlossen hat, erhalten hat. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall spätestens zum 15. Mai des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr, für das die Rechte an der THG-Quote auf CITYWATT übertragen wurden, (auch „Verpflichtungsjahr“) folgt (Beispiel: Bei Übertragung der Rechte für das Verpflichtungsjahr bzw. Kalenderjahr 2022 erfolgt die Auszahlung spätestens zum 15. Mai 2023).

(4) Falls der Elektrofahrzeughalter seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote nicht nur für ein Kalenderjahr, sondern für zwei oder drei Kalenderjahre an CITYWATT übertragen hat, wird CITYWATT den erforderlichen Antrag beim Umweltbundesamt für die Kalenderjahre zwei und drei sowie die Abrechnung und Auszahlung des Entgelts gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 in Bezug auf das jeweilige Kalenderjahr vornehmen.

(5) Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der Elektrofahrzeughalter seiner Verpflichtung aus § 5 Absätze 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

§ 5 Pflichten des Elektrofahrzeughalters

(1) Der Elektrofahrzeughalter wird CITYWATT eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von CITYWATT (www.CITYWATT.de/thg) zur Verfügung stellen, sofern der Vertrag online auf der Webseite der CITYWATT gemäß § 2 Abs. 3 der AGB zustande kommt. Wird der Vertragsschluss demgegenüber durch Übersendung des Auftragsformulars gemäß § 2 Abs. 5 der AGB eingeleitet, hat der Elektrofahrzeughalter die vorgenannte Kopie der Zulassungsbescheinigung per E-Mail an die Adresse: kundenservice@CITYWATT.de der CITYWATT zu übersenden. Auf Aufforderung von CITYWATT wird der Elektrofahrzeughalter eine neue Kopie per E-Mail an die Adresse: kundenservice@CITYWATT.de übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

(2) Der Elektrofahrzeughalter wird in jedem neuen Kalenderjahr, für welches er an CITYWATT seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote übertragen hat, CITYWATT bis spätestens zum 31. Januar in Bezug auf jedes vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug per E-Mail an die Adresse: kundenservice@CITYWATT.de bestätigen, dass er weiterhin Halter des Elektrofahrzeugs ist. CITYWATT wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von CITYWATT wird der Kunde CITYWATT in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.

(3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der Elektrofahrzeughalter CITYWATT die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CITYWATT GmbH zur Vermarktung von THG-Quoten öffentlich zugänglicher Ladepunkte („AGB THG-Quoten Ladepunkte“)

Stand: 13.10.2022

§ 6 Exklusivität; pauschaler Schadensersatz

(1) Der Elektrofahrzeughalter sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die er an CITYWATT seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote übertragen hat, keine andere Person oder ein anderes Unternehmen als CITYWATT als Dritten im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt bzw. bestimmt hat und er nicht die Rechte bezüglich der THG-Quoten verkauft und/oder überträgt bzw. verkauft hat und/oder übertragen hat.

(2) Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des Elektrofahrzeughalters in einem Kalenderjahr, für das der Elektrofahrzeughalter seine Rechte in Bezug auf die THG-Quote an CITYWATT übertragen hat, bereits eine andere Person oder ein anderes Unternehmen als CITYWATT oder als der von CITYWATT bestimmte Dienstleister als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist CITYWATT berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. CITYWATT wird dem Elektrofahrzeughalter das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

(3) Verletzt der Elektrofahrzeughalter seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Abs. 1, so ist CITYWATT berechtigt, pauschalen Schadensersatz i.H.v. 10 % des Erlöses zu verlangen, der dadurch erzielt wurde, dass der Elektrofahrzeughalter einen anderen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt hat. Legt der Elektrofahrzeughalter diesen anderweitig erzielten Erlös nicht offen, kann CITYWATT alternativ einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 10 % des Erlöses geltend machen, den CITYWATT bzw. der von CITYWATT bestimmte Dritte voraussichtlich erzielt hätte. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der CITYWATT bleiben unberührt; der pauschale Schadensersatz ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Elektrofahrzeughalter bleibt der Nachweis gestattet, dass der CITYWATT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des zwischen dem Elektrofahrzeughalter und CITYWATT geschlossenen Vertrags verarbeitet CITYWATT die erforderlichen personenbezogenen Daten des Elektrofahrzeughalters unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Zur Vertragserfüllung setzt CITYWATT Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags.

(2) Die Vertragsdauer richtet sich danach, für wie viele Kalenderjahre der Elektrofahrzeughalter seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote an CITYWATT übertragen hat. Der Vertrag hat die Übertragung der Rechte bezüglich der THG-Quote für jedes vereinbarte Kalenderjahr zum Gegenstand. Der Vertrag endet, sobald er zwischen CITYWATT und dem Elektrofahrzeughalter vollständig abgewickelt ist, d. h. die Vermarktung der übertragenen Rechte der THG-Quote (n) erfolgt ist und das vertraglich vereinbarte Entgelt an den Elektrofahrzeughalter ausgezahlt wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) CITYWATT kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

(2) Gegen Forderungen der CITYWATT kann der Elektrofahrzeughalter nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der E Mobilist nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

(5) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Sofern der Elektrofahrzeughalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der CITYWATT. Die CITYWATT ist berechtigt, den Elektrofahrzeughalter an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.

